

§ 57 GehG Dienstzulagen

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Den Leitern von Unterrichtsanstalten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagengruppe richtet sich nach Bedeutung und Umfang der Anstalt. Die Einreihung der Anstalten in die Dienstzulagengruppen ist vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung festzusetzen.
2. (2) Die Dienstzulage beträgt für Leiterinnen und Leiter

in der Dienst- in der Dienstzulagenstufe
 zulagengruppe

1 2 3

Euro

a) in der Verwendungsgruppe L PH

I	1 222,3	1 306,2	1 387,4
II	1 099,3	1 176,3	1 249,0
III	977,6	1 044,6	1 109,0
IV	854,4	914,6	971,8
V	734,1	783,2	831,9

b) in der Verwendungsgruppe L 1

I	1 090,9	1 164,8	1 236,0
II	980,4	1 050,3	1 113,1
III	871,4	932,8	990,1
IV	762,1	815,3	867,1
V	654,5	699,2	742,5

c) in der Verwendungsgruppe L 2a 2

I	499,1	539,9	580,2
II	409,8	442,0	475,4
III	328,6	353,7	379,0
IV	275,5	295,0	316,0

V	229,4	246,1	262,9
---	-------	-------	-------

d) in den Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

I	388,8	423,6	457,3
---	-------	-------	-------

II	327,3	355,2	379,0
----	-------	-------	-------

III	274,2	295,0	316,0
-----	-------	-------	-------

IV	227,9	247,3	262,9
----	-------	-------	-------

V	165,1	177,7	188,9
---	-------	-------	-------

e) in der Verwendungsgruppe L 3

I	307,8	314,7	334,1
---	-------	-------	-------

II	227,9	236,3	253,2
----	-------	-------	-------

III	213,8	219,7	232,3
-----	-------	-------	-------

IV	153,8	158,0	167,9
----	-------	-------	-------

V	107,5	110,6	116,1
---	-------	-------	-------

VI	75,6	78,1	85,5
----	------	------	------

1. (2a) Ab Erreichen des angeführten Besoldungsdienstalters gebührt

1. die Dienstzulagenstufe 3 in den Verwendungsgruppen

1. a) L PH, L 1 und L 2a nach 21 Jahren und sechs Monaten,
2. b) L 2b 1 nach 22 Jahren und sechs Monaten, sowie
3. c) L 3 nach 29 Jahren;

2. die Dienstzulagenstufe 2 in den Verwendungsgruppen

1. a) L PH, L 1 sowie L 2a nach 13 Jahren und sechs Monaten,
2. b) L 2b 1 nach 14 Jahren und sechs Monaten, sowie
3. c) L 3 nach 19 Jahren.

Es gebührt die jeweils höchste Dienstzulagenstufe, zumindest aber die Dienstzulagenstufe 1.

1. bei 41 bis 50 Klassen eine Erhöhung um 20 vH,
2. bei 51 bis 60 Klassen eine Erhöhung um 22,5 vH und
3. bei mehr als 60 Klassen eine Erhöhung um 25 vH.

Die im zweiten Satz angeführten Klassenzahlen erhöhen sich bei der Anwendung auf Leiter von Berufsschulen um jeweils 20. Soweit diese Erhöhung das Ausmaß von 15 vH übersteigt, ist sie bei der Bemessung von Dienstzulagenansprüchen für Inhaber der im § 58 Abs. 1 bis 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit § 59 Abs. 1) und im § 59c angeführten Funktionen nicht zu berücksichtigen.

1. An die Stelle der für die Erhöhung der Dienstzulage erforderlichen Zahl von Klassen tritt die Zahl der Gruppen von jeweils 6,5 Schülerinnen und Schülern der Sonderschule und von je 20 Schülerinnen und Schülern der übrigen allgemein bildenden Pflichtschulen.

2. Bei der Berechnung der Zahl der Gruppen ist das Ergebnis der Division auf die nächste ganze Zahl aufzurunden; diese für jede Schule ermittelten Zahlen sind zu summieren.

3. § 207n Abs. 3 letzter Satz BDG 1979 gilt für die Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.

1. mit Ablauf des zwölften auf die Auflassung der Unterrichtsanstalt folgenden Kalendermonates, wenn sich der Leiter während dieser zwölf Monate nicht um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle beworben hat,

2. ansonsten mit Ablauf des zwölften auf die letzte Bewerbung des Leiters um eine Leiter- oder Lehrerplanstelle folgenden Kalendermonates.

1. gemäß § 207k BDG 1979 oder § 26a LDG 1984 jeweils in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung,

2. gemäß § 26a LLDG 1985 oder

3. gemäß § 207i BDG 1979 oder § 26b Abs. 5 LDG 1984

endet, gebührt im Ausmaß von 50 vH des niedrigsten für die jeweilige Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe im Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 vorgesehenen Betrages. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs. 3 oder 4 findet

nicht statt. Der Anspruch auf Dienstzulage erlischt mit Ablauf des zwölften auf das Ende der Funktion folgenden Kalendermonates.

1. 1. Eine weitere Erhöhung gemäß Abs. 3 oder 4 findet nicht statt.
2. 2. Die Dienstzulage reduziert sich
 1. a) im vierten Jahr auf 90%,
 2. b) im fünften Jahr auf 75% und
 3. c) im sechsten Jahr auf 50%.
3. 3. Der Anspruch endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, mit dem eine der folgenden Maßnahmen wirksam wird:
 1. a) Ernennung auf eine Planstelle für leitende Funktionen im Schulwesen (§ 207 Abs. 2 BDG 1979, §§ 26 und 26a LDG 1984) oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
 2. b) Ernennung auf eine Planstelle eines Schul- oder Fachinspektors (§ 225 BDG 1979) oder Betrauung mit einer solchen Funktion,
 3. c) Betrauung der Lehrperson mit der Leitung einer Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005,
 4. d) Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at